



Allgemeine Geschäftsbedingung

1. Geltungsbereich

(a) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Geschäfte zwischen der jado GmbH, Schlosshof 7, 82229 Seefeld (nachfolgend "jado") und dem Auftraggeber und enthalten als solche ergänzende Bestimmungen für sämtliche Aufträge oder Verträge.

(b) Geschäftsbedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen oder ihnen entgegenstehen, erkennt jado nicht an, auch wenn der Auftraggeber den Abschluss des Vertrages hiervon abhängig macht. Etwas anderes gilt nur, wenn jado den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich zustimmt.

(c) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber in ihrer dann gültigen Fassung. Die aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen kann immer auf der Homepage von jado eingesehen und heruntergeladen werden (www.ja.do)

2. Angebote und Vertragsschluss

(a) Alle Angebote von jado sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet bzw. enthalten eine bestimmte Annahmefrist.

(b) Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber und der Bestätigung des Auftrags durch jado zustande. Eine besondere Form ist hierfür nicht erforderlich, insbesondere genügt die Übermittlung der Erklärungen per E-Mail.

(c) jado behält sich das Eigentum und sämtliche Nutzungsrecht an allen Unterlagen (Entwürfe, Layouts, Software etc.) vor, die im Rahmen von Angeboten und Vertragsverhandlungen erstellt und übergeben werden. Der Auftraggeber darf diese auch nicht für Dritte zugänglich machen oder sie sonst wie veröffentlichen, nutzen, vervielfältigen oder verändern, solange jado dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

(a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die für die planmäßige Auftrags Erfüllung durch jado erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Zurverfügungstellung von Inhalten, Daten und Informationen. Art und Umfang der Mitwirkungsleistungen wird in den jeweiligen Aufträgen genauer festgelegt.

(b) Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht vollständig, nicht in der vereinbarten Art und Qualität oder nicht rechtzeitig, ist der Auftraggeber für die hieraus resultierenden Folgen, insbesondere Verzögerungen und Mehraufwand, allein verantwortlich. Erlangt der Auftraggeber über Fehler der zur Verfügung gestellten Materialien Kenntnis, hat er dies jado unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(c) Stellt der Auftraggeber Inhalte, Daten, Informationen etc. zur Verfügung, ist er für deren sachliche und fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, sowie für die Funktionsfähigkeit und Sicherheit verantwortlich. Der Auftraggeber sichert zudem zu, das Eigentum und sämtliche Nutzungsrechte an dem zur Verfügung gestellten Material zu haben. jado ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Inhalte, Daten, Informationen etc. auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollte jado leicht erkennbare gewichtige Risiken feststellen, wird sie den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinweisen. Für den Fall, dass jado aufgrund zur Verfügung gestellten Materialien selbst in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, jado von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.



(d) Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erfolgen zur Unterstützung von jado bei der Erfüllung des Auftrags und sind daher unentgeltlich. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(e) Soweit erforderlich benennt der Auftraggeber einen sachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

4. Leistungen

(a) Die Einzelheiten der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen der konkreten Angebote.

(b) Die in den Angeboten von jado enthaltenen Zeitangaben beruhen auf der Erfahrung aus langjähriger Praxis der Mitarbeiter. Sollten die angegebenen Zeitangaben überschritten werden, verpflichtet sich jado, dies, sowie die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(c) Die von jado genannten Fristen und Termine für Lieferungen beruhen ebenfalls nur auf Schätzungen und sind nicht verbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zur Lieferung vereinbart wurde.

(d) Zwischenergebnisse, Entwürfe oder sonstige Unterlagen, die im Laufe der Leistungserbringung entstehen, müssen von jado nur dann herausgegeben werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(e) Soweit dies aufgrund der Art der vereinbarten Leistung möglich und dem Auftraggeber zumutbar ist, ist jado berechtigt, Teilleistungen zu erbringen. Dies soll nur in Absprache mit dem Auftraggeber erfolgen.

(f) jado ist nach freiem Ermessen berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen.

(g) Die Schutz- bzw. Eintragungsfähigkeit der gelieferten Leistungen in patent-, urheber- und markenrechtlicher Hinsicht ist nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

5. Leistungsänderungen

(a) Sollte der Auftraggeber nach Erteilung des Auftrags Änderungen in Bezug auf Art und Umfang der vereinbarten Leistungen wünschen, teilt er dies jado schriftlich mit. jado wird die gewünschte Änderung zu dem im Auftrag vereinbarten Stundenlohn auf deren Machbarkeit hin überprüfen.

(b) Ist die gewünschte Änderung durchführbar, wird jado einen entsprechenden Vorschlag machen, wie diese umgesetzt werden könnte. Hierbei teilt jado dem Auftraggeber mit, welche Auswirkungen dies auf die vereinbarten Fristen und Kosten hat.

(c) Sollen die Änderungen danach vorgenommen werden, werden die Parteien eine schriftliche Vereinbarung treffen (vgl. 2 (b)).

6. Eigentumsvorbehalt, Rechte

(a) jado behält sich bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche das Eigentum an den erbrachten Leistungen vor.

(b) Nach Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt jado dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an allen Produkten ein, die im Rahmen des Auftrags für den Auftraggeber erstellt wurden.

(c) Eine Übertragung dieser Nutzungsrechte durch Unterlizenzen muss vorher ausdrücklich durch jado genehmigt werden.



(d) Der Auftraggeber darf die erbrachten Leistungen nicht ohne vorherige Zustimmung verändern oder bearbeiten. Dies gilt nicht für solche Änderungen oder Bearbeitungen, die zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich sind.

7. Abnahme

(a) Die Leistungen von jado gelten als abgenommen, wenn:

die Leistung fertig gestellt ist, der Auftraggeber hierauf unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion hingewiesen wurde,

seit Fertigstellung mehr als 7 Tagen vergangen sind bzw. der Auftraggeber die erbrachten Leistungen bereits nutzt und der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 7 Tagen abnimmt und dies mit einem Mangel begründet,

der jado nicht angezeigt wurde und der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt.

(b) Teilabnahmen sind möglich.

8. Preise und Zahlung

(a) Die in den Angeboten mitgeteilten Preise gelten für den im jeweiligen Angebot angeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden extra berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR und zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(b) Ist nichts anderes vereinbart gilt ein Stundensatz von EUR 150,00.

(c) Die Zeitabrechnung erfolgt im 15-Minuten-Takt. Für den Umfang der Arbeitszeit sind die Aufzeichnungen von jado über die von den Mitarbeitern erbrachten Tätigkeiten maßgeblich.

(d) Erstreckt sich ein Auftrag über mehr als einen Monat ist jado berechtigt, Zwischenabrechnungen zu stellen. Diese können jeweils zum Ende eines Monats erfolgen.

(e) Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar. Maßgeblich ist der Eingang des Betrages auf dem Konto von jado.

(f) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Gegenansprüchen aufzurechnen oder aufgrund solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Gewährleistung

(a) Bei Werkleistungen stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

(b) Die Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme, soweit eine solche erforderlich ist.

(c) Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber die erbrachte Leistung ändert oder ändern lässt, ohne dass jado dem ausdrücklich zugestimmt hat und hierdurch die Beseitigung der Mängel unzumutbar erschwert oder unmöglich wird. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber in jedem Fall zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn der Mangel als dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers kommt.

(d) Der Auftraggeber hat jado – soweit erforderlich – bei der Behebung der Mängel zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



10. Haftung

(a) Für Schäden haftet jado bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. In Fällen von einfacher Fahrlässigkeit haftet jado nur, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten sind diejenigen Pflichten, deren Nichteinhalten das Erreichen des Vertragszwecks nicht unwesentlich gefährdet.

(b) Bei schuldhafter Verletzung einer Kardinalpflicht, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich war, ist die Haftung auf solche Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. Der Höhe nach ist die Haftung auf die Höhe von EUR 250.000,00 beschränkt.

(c) Die Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften, Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(d) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet jado nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Auftraggebers unvermeidbar war. Im Übrigen ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Sicherung angefallen wäre.

(e) Vorstehende Regelungen gelten auch für die Haftung für Handlungen von Erfüllungsgehilfen.

11. Höhere Gewalt

(a) Können aufgrund höherer Gewalt vertragliche Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, so ist jado für die Dauer der höheren Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit danach von der Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung befreit.

(b) Als höhere Gewalt gelten unter anderem Streik, Aussperrungen, Energie- und Rostoffmangel, sowie Leistungsunterbrechungen oder Verzögerungen durch Dritte, die jado nicht zu vertreten hat.

(c) jado verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich von Fällen der höheren Gewalt zu unterrichten.

12. Datenschutz

(a) jado speichert nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die dem Auftrag zugrundeliegenden Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung. jado verpflichtet sich, diese vertraulich zu behandeln

(b) Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, ist jado berechtigt, die gespeicherten Daten an Dritte weiterzugeben.

13. Schlussbestimmungen

(a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Ort der Niederlassung von jado.

(b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, gleich ob unmittelbar oder mittelbar, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ist München. Gegenüber Kaufleuten ist jado auch berechtigt, am Sitz derer Niederlassung zu klagen.

(c) Auf die Rechtsbeziehungen vom jado und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

(d) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit diese Bestimmungen Regelungslücken aufweisen sollten, sollen diese durch eine Regelung gefüllt werden, die die Parteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung und dem Zweck dieser Bestimmungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.